

Gegenanträge des Herrn Dietrich-E. Kutz, Biberach, zu TOP 2, TOP 3, TOP 6 und TOP 8

Der Aktionär Dietrich-E. Kutz, Biberach, hat folgende Gegenanträge zu TOP 2, TOP 3, TOP 6 und TOP 8 eingereicht:

- Gegenanträge zu TOP 2 und TOP 3 - *(Hinweis der Verwaltung: Sofern sich der Gegenantrag zu TOP 2 anstelle der von der Verwaltung vorgeschlagenen Vertagung der Entlastung für das unter g) genannte Vorstandsmitglied darauf richtet, die Entlastung nicht zu erteilen, handelt es sich um **Gegenantrag A**)*

„+ Anträge, Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des + Vorstands (TOP 2) hier a), d), e) und g), und des Aufsichtsrats (TOP 3) hier g), l), n) und u), der vorgeschlagenen Entlastung die Zustimmung nicht zu erteilen“

- Gegenantrag zu TOP 6 -

„+ Antrag, Wahlen zum Aufsichtsrat (TOP 6) den Wahlvorschlägen der AG + nicht zu folgen“

- Wahlvorschläge zu TOP 6 – (Gegenantrag D)

„und stattdessen mich, Herrn Dietrich-E. Kutz, Biberach,“ „unabhängiger Unternehmensberater und freier Kapitalanleger/ Dipl. Betriebswirt (FH)“, „und Herrn Burkhardt Ceppa, München“, „unabhängiger Unternehmensberater und freier Kapitalanleger/ Dipl. Kaufmann“, „aus dem Freefloat in den Aufsichtsrat zu wählen“

Für die vorgeschlagenen Kandidaten bestehen angabegemäß „keine Mitgliedschaften lt. § 125 Abs. 1 Satz 3 AktG“.

- Gegenantrag zu TOP 8 - (Gegenantrag B)

„+ Antrag, Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener + Aktie...(TOP 8), hier v) nicht zu zustimmen“

„Begründung:

-Die Vorstände und Aufsichtsräte haben eine Kapitalerhöhung mit zu hohem Bezugsrecht plazierte, so dass der Freefloat diese nicht wahrnehmen wird, weil der aktuelle Kurs deutlich darunter liegt und somit einer Anteilsverschiebung zu den Alpha-Aktionären Vorschub geleistet wird.

Die Organe noch keine Schadensersatzklagen gg. die noch nicht entlasteten Alt-Vorstände und -Aufsichtsräte eingereicht hat. Denn diese haben die finanzielle Misere fahrlässig verursacht und zu verantworten.

-Die Organe kommen von sich aus nicht auf den Einfall, den Freien Aktionären einen Aufsichtsratssitz einzuräumen. Warum nicht?

-Die Kapitalermächtigung für diesen Punkt ist im Moment obsolet. Sie könnte der AG noch zum Verhängnis werden. Und das sollte auf jeden Fall vermieden werden!

Die Begründungen werden von mir auf der HV persönlich detailliert und ergänzt.

Machen sie bitte meine Anträge gemäß AktG zugänglich. Die Aktionäre bitte ich, meinen Anträgen zu folgen bzw. zu zustimmen.“